

Ausfertigung



**Landgericht Berlin
Im Namen des Volkes**

Urteil

Geschäftsnummer: 27 O 649/10

verkündet am : 02.11.2010

Dulitz, Justizobersekretärin

In dem Rechtsstreit

des

Antragstellers,

- Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Schertz Bergmann,
Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin,-

g e g e n

den

Antragsgegner,

- Verfahrensbevollmächtigter:

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 02.11.2010 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Mauck, den Richter am Landgericht Dr. Borgmann und den Richter Dr. Hagemeister

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die einstweilige Verfügung vom 19.8.2010 wird bestätigt.
2. Der Antragsgegner hat die weiteren Kosten des Verfahrens zu tragen.

I. Tatbestand

Der Antragsteller ist Geschäftsführer der „
GmbH“ mit Sitz in Hamburg. Der Antragsgegner ist ein eingetragener Verein und verlegt die
„
“. Die Werbeagentur des Antragstellers gehört zu einer
Gruppe von rechtlich selbständigen Werbeagenturen an verschiedenen Standorten, die über die
mit Sitz in Hamburg als Holding verbunden sind. Gemeinsam betreibt die
Gruppe die Internetseite . Hinsichtlich der Präsentation im Internet wird Bezug
genommen auf die Anlagen AG 1 und AG 2. Die Unternehmensgruppe zählt Ministerien und Par-
teln zu ihren Kunden. Gegen Mitarbeiter von Geschäftsführung und Buchhaltung der „
 leitete die Staatsanwaltschaft Hamburg Anfang
des Jahres ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachtes ein, dass die zu Unrecht
Kurzarbeitergeld in erheblicher Höhe bezogen hat. Dabei wurde auch das Büro der in
Hamburg durchsucht. Das Ermittlungsverfahren richtet sich auch gegen den Antragsteller. Über
das Ermittlungsverfahren wurde in mehreren Zeitungen und Branchenblättern berichtet (Anlagen
AG 7 bis AG 11); es gab auch eine Presseerklärung der am 11.2.2010 (vgl. Anlage AG 6).
Wegen einer Berichterstattung des Antragsgegners in der vom 24.7.2010, in dem unter an-
derem unzutreffend über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Zahlung einer Geldbu-
ße berichtet worden war, erließ die Kammer am 5.8.2010 eine einstweilige Verfügung (Anlage
AST 3). Nachdem die Prozessbevollmächtigten des Antragstellers die einstweilige Verfügung vor-
ab per Fax übermittelt hatten, kündigte die Redaktion der mit Schreiben vom 6.8.2010
(Anlage Ast 4) an, weiter über das Ermittlungsverfahren berichten und dabei auch die Namen der
betroffenen Mitarbeiter nicht verschweigen zu wollen. In einer Email vom 10.8.2010 bestätigte der
Pressesprecher der Hamburger Staatsanwaltschaft, Oberstaatsanwalt Bernd Mauruschat, auf An-
frage der ! dass unter anderem auch gegen den Antragsteller ermittelt werde. Am 14.8.2010
berichtete die ! dann unter namentlicher Nennung des Antragstellers wie folgt über das Er-
mittlungsverfahren:

Das Ermittlungsverfahren dauert derzeit noch an. Am 19.8.2010 erließ die Kammer eine einstweilige Verfügung, wonach der Antragsgegnerin bei Meidung der gesetzlichen Ordnungsmittel untersagt wurde,

„im Zusammenhang mit den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Hamburg wegen Betrugsverdachts über den Antragsteller identifizierend zu berichten, insbesondere durch Nennung seines Namens, wie geschehen in dem Artikel „
* in der
vom 14.8.2010.

Die einstweilige Verfügung wurde dem Antragsgegner am 25.8.2010 zwecks Vollziehung zugestellt.

Der Antragsgegner wendet sich mit seinem Widerspruch gegen die einstweilige Verfügung vom 19.8.2010. Er ist der Ansicht, sowohl die
als auch der Antragsteller seien als maßgebliche Meinungsbildner in Deutschland zulässiger Gegenstand öffentlicher Berichterstattung. Der Antragsteller habe bei Erfolgen selbst die Öffentlichkeit gesucht. Daher müsse er es hinnehmen, dass auch unter Namensnennung über das gegen ihn eingeleitete Ermittlungsverfahren berichtet werde, wie auch in anderen Medien geschehen. Es handele sich allenfalls um einen Eingriff in die Sozialsphäre, da nur über berufliche Belange berichtet werde. Den Lesern habe vermittelt werden müssen, wer tatsächlich die Handlungen umgesetzt habe. An der dem Antragsteller vorgeworfenen Straftat bestehe ein besonderes öffentliches Interesse, da es um einen Betrug zu Lasten des Steuerzahlers gehe. Eine Haftung scheidet zudem bereits deshalb aus, weil die Staatsanwaltschaft den Namen bestätigt und den Artikel freigegeben habe. Das Vorbringen des Antragstellers in dem Schriftsatz vom 28.10.2010 sei verspätet.

Der Antragsgegner beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 19.8.2010 aufzuheben und den Antrag auf ihren Erlass zurückzuweisen.

Der Antragsteller beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 19.8.2010 zu bestätigen.

Er vertieft und ergänzt sein bisheriges Vorbringen. Der Artikel beachte bereits nicht die Grundsätze der Verdachtsberichterstattung, da die Betroffenen nicht zu Wort kämen und keine entlastenden Momente mitgeteilt würden. Es sei kein öffentliches Interesse gerade an der Person des Antragstellers erkennbar.

II. Entscheidungsgründe

Die einstweilige Verfügung war zu bestätigen, da sie zu Recht ergangen ist (§§ 936, 925 Abs. 2 ZPO). Der Antragsteller hat gegen den Antragsgegner einen Anspruch auf Unterlassung einer identifizierenden Berichterstattung im Zusammenhang mit dem von der Staatsanwaltschaft Hamburg geführten Ermittlungsverfahren aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog i. V. m. §§ 185 ff. StGB, Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG. Die Namensnennung des Antragstellers wie in der PAZ vom 14.8.2010 verletzt dessen allgemeines Persönlichkeitsrecht.

1. Ob ein rechtswidriger Eingriff in das als sonstiges Recht gemäß § 823 Abs. 1 BGB geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht vorliegt, ist im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung zu ermitteln. Denn bei dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht handelt es sich um einen sogenannten offenen oder Rahmentatbestand, bei denen der Eingriff nicht die Rechtswidrigkeit indiziert, sondern in jedem Einzelfall durch eine Güterabwägung ermittelt werden muß, ob der Eingriff durch ein konkurrierendes anderes Interesse gerechtfertigt ist oder nicht. Erforderlich ist eine Abwägung sowohl auf der Grundlage einer generellen Betrachtung des Stellenwertes der betroffenen Grundrechtspositionen als auch unter Berücksichtigung der Intensität ihrer Beeinträchtigung im konkreten Fall (BGH v. 19.4.2005, X ZR 15/04, juris Rn. 32 m. w. N.).

a) Bei der Berichterstattung über den Tatverdacht aus einem Ermittlungs- oder Strafverfahren erlegt die bis zur Verurteilung geltende Unschuldsvermutung der Presse angesichts des Risikos einer unbegründeten Verdächtigung besondere Zurückhaltung auf. Denn die öffentliche Berichterstattung über eine Straftat unter Namensnennung stellt regelmäßig eine erhebliche Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts des Täters dar, weil sein Fehlverhalten öffentlich bekannt gemacht und seine Person in den Augen des Publikums negativ qualifiziert wird (BGH v. 15.11.2005, VI ZR 284/04, juris Rn. 13). Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin kommt es nicht entscheidend darauf an, dass das Ermittlungsverfahren die berufliche Tätigkeit des Antragstellers betrifft. Auch insoweit droht ihm eine erheblicher Ansehensverlust, insbesondere in den Augen von Geschäftspartnern.

Die namentliche Erwähnung des Beschuldigten in einem Ermittlungsverfahren setzt voraus, dass auch unter Berücksichtigung des Geheimhaltungsinteresses des Betroffenen bei der erforderlichen Abwägung das Informationsinteresse der Öffentlichkeit überwiegt. Danach kommt eine Namensnennung grundsätzlich nur in Fällen schwerer Kriminalität oder bei Straftaten in Betracht, die die Öffentlichkeit besonders berühren. Aber auch in Fällen unterhalb der Schwere der Kriminalität kann wegen der Stellung der Person des Beschuldigten und der Art der Straftat eine namentliche Berichterstattung zulässig sein, wenn ein besonderes Interesse an der Person des Beschuldigten besteht (BGH v. 7.12.1999, VI ZR 51/99, juris Rn. 30 m.w.N.). Zudem kann die Geringfügigkeit eines Tatvorwurfs zugleich geeignet sein, die Bedeutung der Persönlichkeitsrechtsverletzung zu beeinträchtigen (BVerfG v. 9.3.2010, 1 BvR 1891, /05, juris Rn. 32). In die Abwägung einzustellen ist auch, ob das Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten schon einer breiten Öffentlichkeit durch Berichterstattung in anderen Medien bekannt ist, da in diesem Fall das Gewicht der Weiterverbreitung gegenüber dem Ersteingriff erheblich gemindert ist, und ob die Verbreitung im Vertrauen auf die Rechtmäßigkeit von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen erfolgt (BVerfG a.a.O., juris Rn. 32 ff.).

b) Zudem müssen die Grundsätze der Verdachtsberichterstattung eingehalten werden. Voraussetzung ist zunächst das Vorliegen eines Mindestbestandes an Beweistatsachen, die für den Wahrheitsgehalt der Information sprechen und ihr damit erst „Öffentlichkeitswert“ verleihen. Dabei sind die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht um so höher anzusetzen, je schwerer und nachhaltiger das Ansehen des Betroffenen durch die Veröffentlichung beeinträchtigt wird. Die Darstellung darf ferner keine Vorverurteilung des Betroffenen enthalten, also durch eine präjudizierende Darstellung den unzutreffenden Eindruck erwecken, der Betroffene sei der ihm vorgeworfenen strafbaren Handlung bereits überführt. Unzulässig ist nach diesen Grundsätzen eine auf Sensationen ausgehende, bewußt einseitige oder verfälschende Darstellung; vielmehr müssen auch die zur Verteidigung des Beschuldigten vorgetragenen Tatsachen und Argumente berücksichtigt werden. Auch ist vor der Veröffentlichung regelmäßig eine Stellungnahme des Betroffenen einzuholen. Schließlich muß es sich um einen Vorgang von gravierendem Gewicht handeln, dessen Mitteilung durch ein Informationsbedürfnis der Allgemeinheit gerechtfertigt ist. Andererseits dürfen die Anforderungen an die pressemäßige Sorgfalt und die Wahrheitspflicht nicht überspannt und insbesondere nicht so bemessen werden, dass darunter die Funktion der Meinungsfreiheit leidet. Straftaten gehören nämlich zum Zeitgeschehen, dessen Vermittlung zu den Aufgaben der Medien gehört. Dürfte die Presse, falls der Ruf einer Person gefährdet ist, nur solche Informationen verbreiten, deren Wahrheit im Zeitpunkt der Veröffentlichung bereits mit Sicherheit feststeht, so könnte sie ihre durch Art. 5 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich gewährleisteten Aufgaben bei der öffentlichen Meinungsbildung nicht durchweg erfüllen. Deshalb verdient im Rahmen der gebotenen Abwägung zwischen dem Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen und dem Informationsinteresse

der Öffentlichkeit regelmäßig die aktuelle Berichterstattung und mithin das Informationsinteresse jedenfalls dann den Vorrang, wenn die oben dargestellten Sorgfaltsanforderungen eingehalten sind (BGH v. 7.12.1999, VI ZR 51/99, juris Rn. 20 ff. m. w. N.).

2. Die Abwägung unter Beachtung dieser Maßstäbe ergibt Folgendes: Hier liegt sicherlich eine die Öffentlichkeit erheblich berührende Straftat vor. Es geht um einen Betrug in erheblicher Größenordnung zum Nachteil des Beitrags- bzw. Steuerzahlers. Besonders öffentlichkeitsrelevant wird der Vorwurf dadurch, dass Agenturen aus der -Gruppe auch für die Bundesregierung bzw. Parteien arbeiten. Ein besonderes Interesse gerade an der Person des Antragstellers kann die Kammer aber nicht erkennen. Zwar mag er, wie der Antragsgegner durch die vorgelegten Veröffentlichungen belegt, in Fachkreisen der Werbebranche bekannt sein. Das gilt aber nicht für die breite Öffentlichkeit. Der Tatverdacht gegen den Antragsteller hat sich zudem noch nicht weiter erhärtet; das Ermittlungsverfahren läuft noch. Es ist auch nicht ersichtlich, dass bei den Durchsuchungen belastendes Material gefunden wurde. Gerade in einem solchen Verfahrensstadium ist Vorsicht bei der Nennung von Namen geboten, da eine unheilbare Rufschädigung droht, wenn sich der Verdacht als unbegründet erweist. Vor allem ist nicht ersichtlich, welches öffentliches Interesse die Namensnennung in dem Artikel vom 14.8.2010 rechtfertigen soll, obwohl dem Leser im Vergleich zur Berichterstattung vom 11.2.2010 kein neuer Erkenntnisstand des Ermittlungsverfahrens mitgeteilt wird. Der Artikel vom 14.8.2010 wirkt eher wie eine Retourkutsche für die einstweilige Verfügung vom 5.8.2010. Es ist auch nicht ersichtlich, dass der Antragsgegner nicht anderweitig über die Ermittlungen im Zusammenhang mit der -Gruppe berichten könnte und quasi gezwungen war, den Namen des Antragstellers zu nennen, auch wenn sich staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren immer gegen natürliche Personen richten. Sämtliche von dem Antragsgegner eingereichten Veröffentlichungen nennen den Antragsteller nicht mit vollem Namen als Beschuldigten des Ermittlungsverfahrens. Vielmehr äußert er sich als Geschäftsführer zu den gegen die Agentur erhobenen Vorwürfen. Eine solche Stellungnahme fehlt dagegen in dem Artikel vom 14.8.2010 in der . Zwar hat die in dem Artikel vom 11.2.2010 offenbar vergeblich versucht, eine Stellungnahme des Antragstellers einzuholen. Das entbindet sie aber nicht von der Pflicht, den Lesern in dem Artikel vom 14.8.2010 zumindest mitzuteilen, dass jedenfalls gegenüber anderen Medien der Antragsteller die Vorwürfe bestritten hat. Die Grundsätze der Verdachtsberichterstattung sind daher nicht eingehalten, so dass sich die Veröffentlichung vom 14.8.2010 auch aus diesem Grund als unzulässig erweist.

3. Eine Verantwortlichkeit des Antragsgegners für die rechtswidrige Berichterstattung entfällt auch nicht deshalb, weil ihm der Name des Antragstellers als von dem Ermittlungsverfahren Betroffener von der Staatsanwaltschaft Hamburg bestätigt wurde. Der vom Antragsteller geltend gemachte Unterlassungsanspruch setzt kein Verschulden voraus. Zudem darf die Presse zwar

grundsätzlich auf die Richtigkeit staatsanwaltschaftlicher Pressemitteilungen vertrauen; es handelt sich um eine privilegierte Quelle (vgl. BVerfG v. 9.3.2010, 1 BvR 1891/05, juris Rn. 35 m. w. N.). Allerdings ist hier die Staatsanwaltschaft nicht von sich aus mit einer den Anforderungen von Nr. 23 RiStBV genügenden Pressemitteilung an die Öffentlichkeit gegangen, sondern hat dem Redakteur der PAZ nur das bestätigt, was dieser offenbar schon wusste. Bei derartigen Anfragen ist die Staatsanwaltschaft außer in besonderen Ausnahmefällen zu einer wahrheitsgemäßen Auskunft an die Presse verpflichtet, ohne dass dies die Presse von ihrer Pflicht entbindet zu prüfen, ob und in welcher Weise sie die erhaltenen Informationen tatsächlich der Öffentlichkeit zugänglich machen darf (vgl. Soehring, 4. Auflage 2010, § 4 Rn. 53 ff. m.w.N.). Der Name des Antragstellers als Beschuldigter des Ermittlungsverfahrens war auch nicht durch andere Veröffentlichungen schon so bekannt geworden, dass sich die Veröffentlichung durch den Antragsgegner nicht mehr entscheidend ausgewirkt hätte. Auch die Bestätigung des Namens des Antragstellers durch die Staatsanwaltschaft lässt die Rechtswidrigkeit des Eingriffs in sein allgemeines Persönlichkeitsrecht daher nicht entfallen. Unabhängig von der Frage, ob § 296 ZPO im einstweiligen Verfügungsverfahren überhaupt anwendbar ist (vgl. Zöller-Vollkommer, 27. Auflage 2009, § 922 Rn. 15 m.w.N.), enthielt der Schriftsatz des Antragstellers vom 28.10.2010 keine für die Entscheidung relevanten Angriffs- und Verteidigungsmittel, so dass Verspätung nicht in Betracht kam.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Mauck

Dr. Borgmann

Dr. Hagemester

Ausgefertigt

Wiese
Justizangestellte

